

ADB

Antidiskriminierungsbüro
Sachsen e.V.

Jahresbericht
2025



Zahlen, Analysen – und eine
Geschichte hinter den Zahlen.



Inhalt

3	Vorwort	10	Stadt oder Land: Woher kommen Ratsuchende?
4	Wie viele Menschen haben bei uns Rat gesucht?	12	Eine Geschichte hinter den Zahlen: Abweisung einer blinden Frau in Pension wegen angeblicher Sicherheitsbedenken war rechtswidrig
6	Weswegen wurden Ratsuchende diskriminiert?		
8	In welchen Lebensbereichen wurden Ratsuchende diskriminiert?	15	Die Angebote des Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.

Vorwort

Sie halten den Jahresbericht des Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. für das Jahr 2025 in den Händen. Wie auch in den vergangenen Jahren, veröffentlichen wir unsere Jahresstatistik zu den Fallzahlen aus unserer Beratungsarbeit. Doch in diesem Jahr veröffentlichen wir sie im neuen Gewand: Der Jahresbericht gibt Raum für Analysen und erzählt die Geschichte hinter den blanken Zahlen.

Herzstück des Jahresberichts bleibt das Zahlenwerk. Statistiken im Kontext von Antidiskriminierungsarbeit sind wichtig. Sie machen Diskriminierung in Deutschland sichtbar und geben einen Überblick über Entwicklungen und Tendenzen.

Der Statistik der Fallzahlen unserer Antidiskriminierungsberatung des Jahres 2025 können wir entnehmen, mit wie vielen Fällen von Diskriminierung Ratsuchende im vorangegangenen Jahr auf uns zugekommen sind. Die Zahlen zeigen auf, mit welchen Formen von Diskriminierung (*Diskriminierungskategorien*) sie konfrontiert sind. Und wir erhalten Auskunft darüber, in welchen Lebensbereichen sie diskriminiert wurden und ob sie aus der Stadt oder aus ländlichen Regionen den Weg zu uns gefunden haben.

Eine Statistik braucht aber auch immer eine Interpretation und Analyse, wenn sie bei der Sichtbarmachung und Bewältigung von Missständen unterstützen soll. In unserer Analyse nehmen wir drei Entwicklungen in den Fokus. Zum einen ist gegenüber den Vorjahren die Anzahl der Menschen angewachsen, die aufgrund ihrer Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu uns gekommen sind. Zum anderen stieg die Zahl der Fälle, die in den Lebensbereichen Arbeit und Wohnen zu verorten sind. Was die Ursachen dafür sein können, beleuchten wir in diesem Bericht.

Betrachtet man die Zahlen, gerät allzu schnell in Vergessenheit, dass hinter jeder Zahl ein Fall von Diskriminierung und damit eine individuelle Erfahrung steckt. Mit einer Geschichte hinter den Zahlen möchten wir dies in Erinnerung rufen.

Wir leisten im Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. neben der Beratungsarbeit auch wichtige Bildungs- und Netzwerkarbeit. Darüber hinaus positionieren wir uns als zivilgesellschaftlicher Akteur, um den Diskriminierungsschutz in Sachsen zu verbessern. Das scheint gerade angesichts der steigenden Zustimmung zu extrem rechten Gruppierungen und Einstellungen wichtiger denn je. In Fragen der Diskriminierungssensibilität stehen die Zeichen eher auf Rückschritt – was bereits als gesellschaftlicher Fortschritt erkämpft erschien, muss heute erneut verteidigt werden. Wir sind der festen Überzeugung, dass Teilhabe in einer demokratischen Gesellschaft nur gelingen kann, wenn alle Menschen einbezogen werden und frei von Diskriminierung leben können.

Kurzum: Antidiskriminierungsarbeit ist Demokratietarbeit.

Wie wird gezählt?

Hintergrundinformation

- Es werden alle Fälle von Diskriminierungen gezählt, die zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des Kalenderjahres eingehen. Ob die Beratung durch uns auch in diesem Zeitraum abgeschlossen wurde, ist dafür unerheblich.
- Im Zuge der Bearbeitung eines Falles erfolgen durchschnittlich 13 Beratungskontakte. Ein Beratungskontakt kann ein Telefonat, eine E-Mail oder ein Beratungsgespräch vor Ort sein. In den Gesamtfallzahlen werden nicht alle Beratungskontakte eines Falles berücksichtigt, sondern nur jeder Fall einmal erfasst. Das bedeutet: Auf 571 Fälle im Jahr 2025 kommen 7.423 Beratungskontakte unserer Berater*innen.
- Ein Fall findet nur dann Eingang in die Fallstatistik, wenn er einer Diskriminierungskategorie entsprechend unseres Diskriminierungsverständnisses zugeordnet werden kann. Diese muss nicht unbedingt vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umfasst sein. Die vom AGG abgedeckten Diskriminierungskategorien sind Diskriminierungen wegen rassistischer Zuschreibungen, des Geschlechts, der sexuellen Identität, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, des Lebensalters, der Religion bzw. Weltanschauung und bei Mehrfachdiskriminierung. Diskriminierung beispielweise aufgrund des Gewichts oder des sozialen Status werden im Gesetz nicht berücksichtigt, wir beraten jedoch auch zu diesen Fällen.
- Alle anderen Angaben sind nicht zwingend erforderlich, damit ein Fall Eingang in die Statistik findet. So können wir beispielweise nicht jedem Fall in unserer Statistik einen Lebensbereich oder einen Ort zuordnen, wenn Ratsuchende dies im Unklaren lassen.
- Eine Person kann sich auch in mehreren Fällen an uns wenden. Jeder Sachverhalt wird einzeln gezählt. Das kommt jedoch innerhalb der Jahresgrenze sehr selten vor.
- Fälle, bei denen es sich nach unserem Diskriminierungsverständnis nicht um Diskriminierungen handelt, finden keinen Eingang in die Statistik.

Analyse

Die leicht gesunkenen Fallzahlen lassen sich vor allem damit erklären, dass der Standort Chemnitz längerfristig krankheitsbedingt personell ausgedünnt war. Dadurch fiel nicht nur ein Großteil der Beratungsarbeit vor Ort weg, sondern auch die wichtige Vernetzungsarbeit, die unsere Berater*innen leisten, um unser Angebot vor Ort bekannt zu machen. Dies schränkte die Arbeit am Standort stark ein. Der Standort Chemnitz betreute im

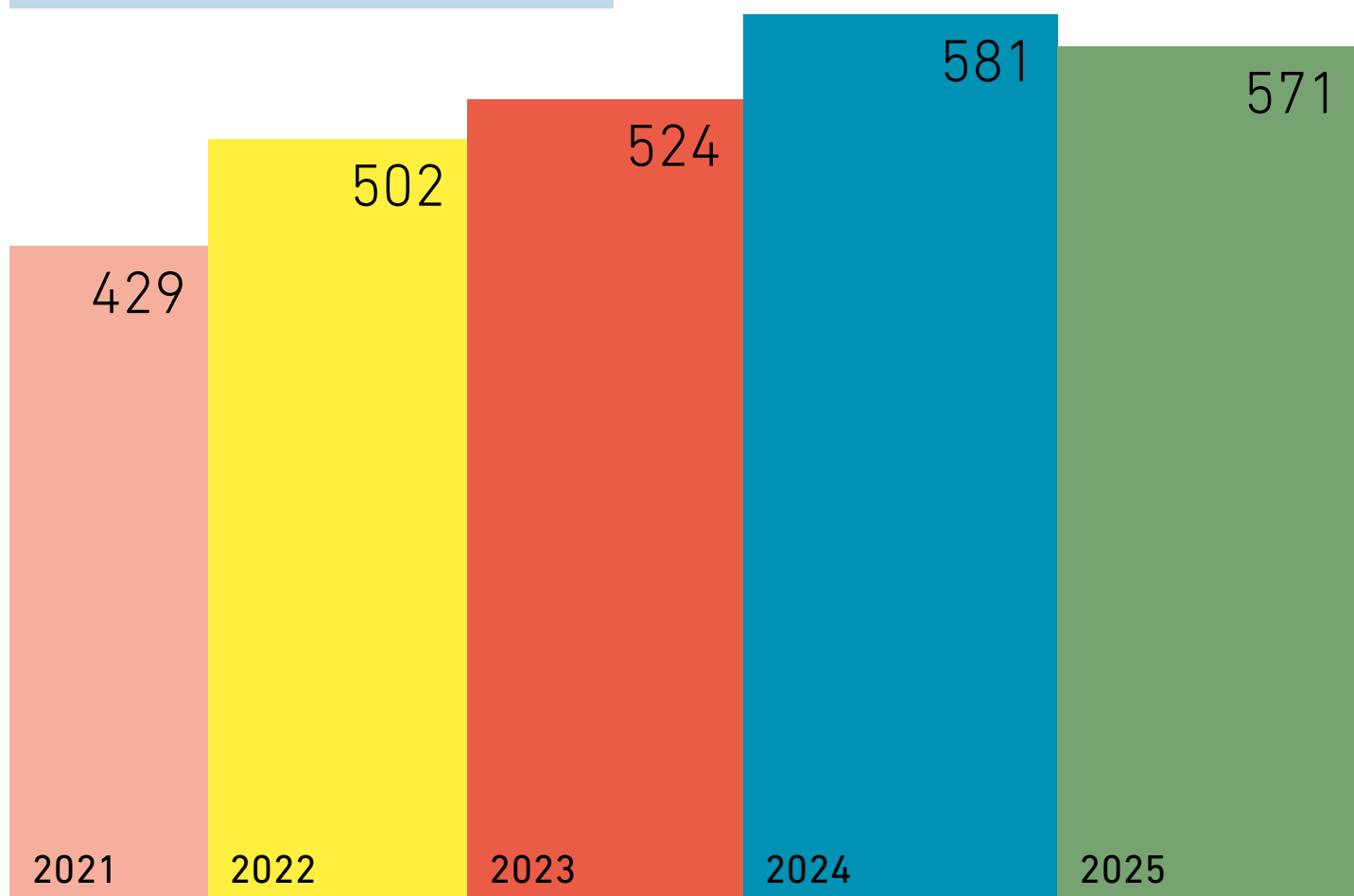
Jahr 2025 17 Fälle weniger als im vorangegangenen Jahr. Hier wird deutlich, dass die Gesamtfallzahlen immer im Kontext der Personalsituation betrachtet werden müssen. Wenn mehr Personal zur Verfügung steht, kann mehr Vernetzungsarbeit vor Ort geleistet werden, die wiederum das Beratungsangebot bekannter macht, was zu höheren Fallzahlen führt. Mehr Fallanfragen können aber nur mit ausreichend Personal bearbeitet werden.

Wie viele Menschen haben bei uns Rat gesucht?

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 hat der Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. 571 Diskriminierungsfälle in Sachsen bearbeitet. Zum Vergleich: In 2024 waren es insgesamt 581 bearbeitete Diskriminierungsfälle. Die Fallzahlen sind damit um 1,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Der monatliche Durchschnittswert bei den laufenden Fällen – das sind Fälle, die von Berater*innen über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten begleitet werden – bleibt gegenüber dem Vorjahr (121 Fälle) mit 119 stabil.

Gesamtfallzahlen 2021 bis 2025



Hinweis: Alle Werte sind in Prozent angegeben.v

Was ist Diskriminierung?

Hintergrundinformation

Wir als Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. sprechen von Diskriminierung, wenn Menschen oder Gruppen als ungleich oder minderwertig angesehen und deshalb schlechter als andere behandelt oder in ihrer Würde verletzt werden. Diskriminierung steht im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Dabei handelt es sich um historisch gewachsene Ungleich-

heiten, durch die manche Menschen Vorteile gegenüber anderen Menschen haben. So können zum Beispiel weiße Deutsche keine rassistische Diskriminierung erfahren, wohl aber eine ungerechte Behandlung, wie z.B. Mobbing. Oder sie erfahren andere Diskriminierungen, z.B. Behindertenfeindlichkeit oder Trans*-Feindlichkeit.

Analyse

Der Anstieg der Fallzahlen von Ratsuchenden, die aufgrund ihrer Behinderungen oder chronischen Erkrankungen diskriminiert wurden, lässt sich zum einen mit unserem Angebot der Chat-Beratung und zum anderen mit unserer Vernetzungsarbeit erklären.

Für Menschen mit Behinderungen, die mobilitätseingeschränkt sind, kann das Angebot der Chat-Beratung ein barrierearmer Weg sein, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Es erspart nicht nur den Weg an die Beratungsstandorte in Chemnitz, Dresden und Leipzig, sondern bietet die Möglichkeit, die Beratung asynchron durchzuführen. Das bedeutet, dass auf eine Nachfrage im Chat nicht, wie beispielsweise in einem klassischen Beratungsgespräch, direkt geantwortet werden muss, sondern dies auch mit zeitlichem Abstand geschehen kann. Gerade für Menschen, die unter chronischen Schmerzen leiden oder sich nur für einen kurzen Zeitraum fokussieren können, ist es wertvoll, die Beratung dann fortsetzen zu können, wenn es für die Betroffenen phy-

sich und psychisch möglich ist. Der Ansatz des „Blended Counseling“ – des Beratens über unterschiedliche Kanäle – bietet den Ratsuchenden eine passgenaue Unterstützung.

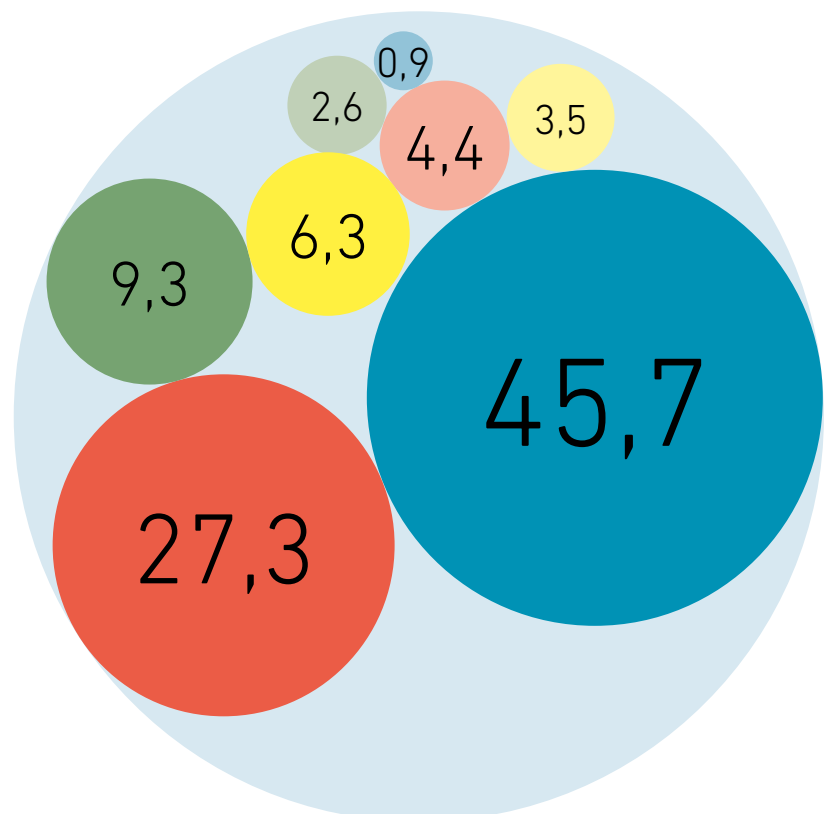
Über die Koordinierungs- und Netzwerkstelle im „Netzwerk für eine Antidiskriminierungskultur in Sachsen“ (nadis) haben wir im vergangenen Jahr in unserer Arbeit einen Fokus auf die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen gelegt. Darüber konnte die Vernetzung mit Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen stark erweitert werden. Durch diese Arbeit haben mehr Menschen mit Behinderungen von unserem Beratungsangebot Kenntnis erlangt.

Weswegen wurden Ratsuchende diskriminiert?

Wir sprechen bei den unterschiedlichen Formen von Diskriminierung von *Diskriminierungskategorien*. In den meisten Diskriminierungskategorien bleiben die Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren konstant. Wie in der Vergangenheit auch, führen rassistische Diskriminierung (45,7%) sowie Diskriminierung anhand von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (27,3%) die Statistik an. An dritter Stelle stehen Fälle geschlechtsbezogener Diskriminierung (ca. 9,3%). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich lediglich die Anzahl der Ratsuchenden, die aufgrund ihrer Behinderungen oder chronischen Erkrankungen diskriminiert wurden, nennenswert verändert. Hier gab es eine moderate Steigerung von 24,4% im Jahr 2024 auf 27,3% der Fälle im Jahr 2025.

Diskriminierungskategorien

- rassistische Zuschreibungen
- Behinderungen / chronische Erkrankungen
- Geschlecht
- sexuelle Identität
- Mehrfachdiskriminierung
- Religion / Weltanschauung
- Lebensalter
- Sonstige



In welchen Lebensbereichen wurden Ratsuchende diskriminiert?

Mit Blick auf die Lebensbereiche wurde unser Beratungsangebot am häufigsten wegen Diskriminierung im Bereich Arbeit in Anspruch genommen (28,7%), gefolgt von den Bereichen Behörden (15,1%) und Bildung (12,6%). Auch hier setzt sich der Trend aus den Vorjahren fort. Sowohl im Bereich Arbeit als auch im Bereich Wohnen haben wir einen moderaten Anstieg um 3,1% bzw. 1,4%. In den anderen Lebensbereichen bleiben die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Analyse

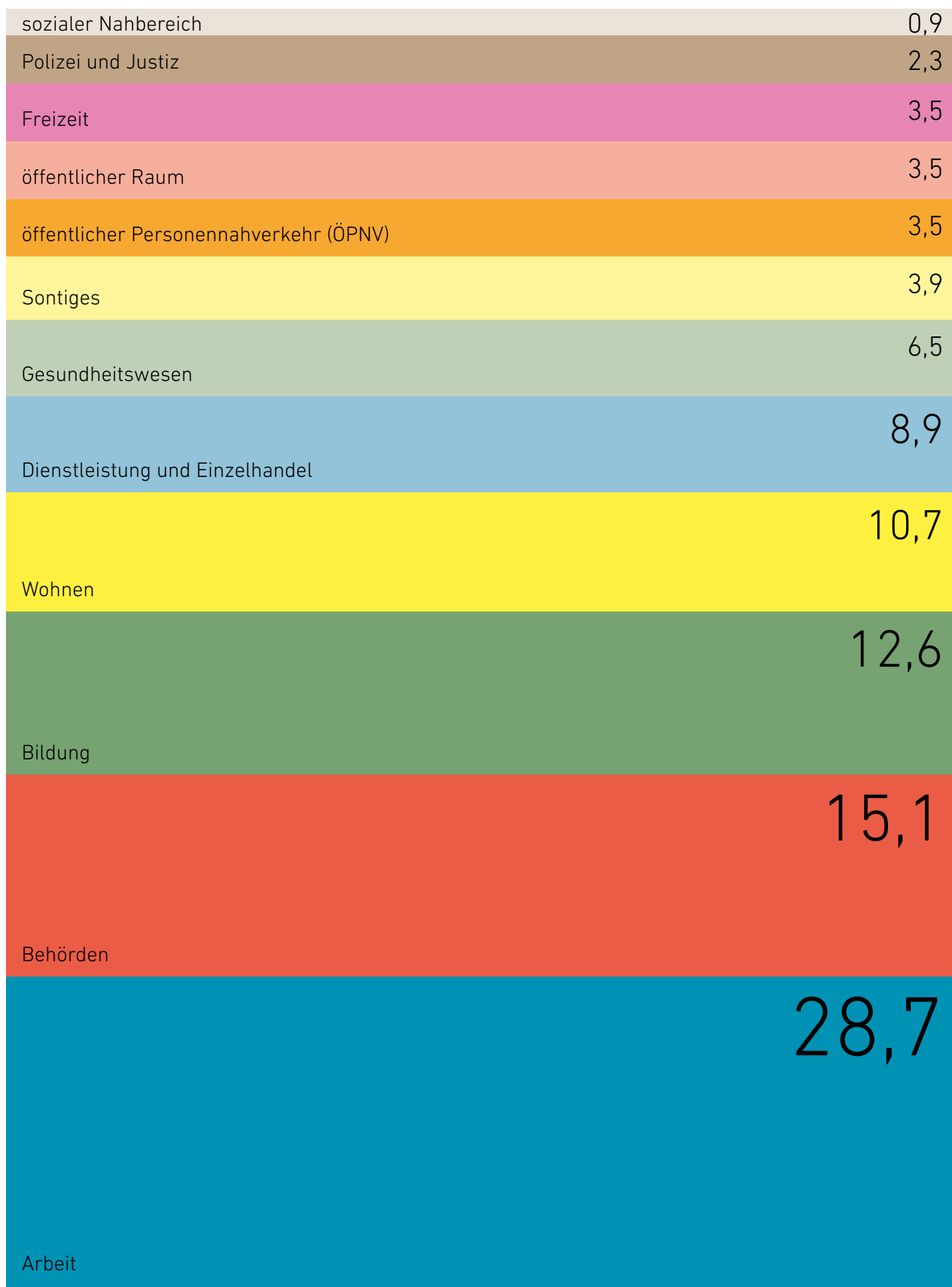
Im Lebensbereich Arbeit haben wir bereits in der Vergangenheit viele Menschen, die Diskriminierungen erfahren haben, begleitet. Die Expertise der Antidiskriminierungsberatung ist in diesem Lebensfeld besonders anerkannt und das Wissen darum ist in der Öffentlichkeit besonders verbreitet. Des Weiteren ist die Rechtsprechung nach Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz im Bereich Arbeit sehr viel weiter, als in den zivilrechtlichen Bereichen (unter die beispielsweise Wohnen fällt). Auch im Rahmen unserer Bildungsarbeit begegnen wir potentiellen Ratsuchenden häufig im Kontext ihrer Arbeit. Die dabei geschulten Personen wirken im Nachhinein als Multiplikator*innen für unsere Angebote. Darüber hinaus wissen sie gleichzeitig um die Möglichkeit, im Falle

einer Diskriminierung selbst auf unser Beratungsangebot zurückgreifen zu können. Die angespannte Wirtschaftslage, steigende Lebenskosten und prekäre Beschäftigungsverhältnisse führen zu einer Gemengelage, in der es zu steigenden Diskriminierungen in diesem Lebensbereich kommt.

Der leichte Anstieg der Fälle im Bereich Wohnen lässt sich aus unserer Perspektive vor allem mit dem insgesamt angespannten Wohnungsmarkt erklären. Die Problematik potenziert sich in den Großstädten Leipzig und Dresden. Aus Studien wissen wir, dass ein angespannter Wohnungsmarkt Betroffene von Diskriminierung besonders hart trifft und sie es besonders schwer haben, eine Wohnung zu finden¹.

1 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS): „Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt – Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage“ (2020), www.adb-sachsen.de/jahresbericht-2025-1

Lebensbereiche



Hinweis: Alle Werte sind in Prozent angegeben.

Worüber geben unsere Fallzahlen Auskunft?

Hintergrundinformation

Unsere Fallzahlen beziehen sich auf Menschen, die eine Beratung bei uns in Anspruch genommen haben. Sie sind nicht als Gesamtzahl der Diskriminierungen in Sachsen misszuverstehen. Wie verschiedene Studien gezeigt haben, findet nur ein Bruchteil der Betroffenen den Weg in eine Beratungsstelle.²

Wer Interesse an einem Gesamtüberblick der Antidiskriminierungsberatungsfälle für die Bundesrepublik hat, dem sei das „Zivilgesellschaftliche Lagebild Antidiskriminierung 2024“³ des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (advd) sowie der Jahresbericht⁴ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) empfohlen.

Wer nimmt eine Beratung bei uns in Anspruch – und wer nicht?

Der Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. arbeitet nach einem horizontalen Ansatz. Das bedeutet, dass wir zu allen Diskriminierungskategorien beraten. Manchmal suchen Betroffene aber eher spezialisierte, teilweise communitybasierte Beratungsangebote. Dabei handelt es sich um Beratungsangebote, die sich von Personen aus der eigenen Community an andere Personen aus der Community richten. Andere Betroffene von Diskriminierungen wiederum finden gar nicht den Weg in eine

Beratungsstelle. Sie kennen die Beratungsangebote schlicht nicht, glauben nicht an eine Verbesserung ihrer Situation, es fehlt ihnen die Kraft oder sie sind mit zu vielen Barrieren konfrontiert, um eine Beratung anzugehen. Deswegen ist es unser Anspruch, unsere Beratung immer passgenauer auf die Bedarfe der Ratsuchenden auszurichten: Wir wollen über unser Angebot aufklären, Barrieren überwinden und Menschen ermächtigen, sich die Unterstützung zu holen, die sie brauchen.

Analyse

Menschen der unterschiedlichsten Identitäten finden in Städten leichter Personen in einer relevanten Anzahl mit ähnlichen Hintergrund. Aus den Communities heraus entwickeln sich spezialisierte Beratungsangebote, die sich wiederum mit anderen Beratungsstrukturen, wie zum Beispiel dem

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V., vernetzen. Der höhere Bekanntheitsgrad unseres Beratungsangebots in den städtischen Communities, die potentiell von Diskriminierung betroffen sind, führt fast zwangsläufig zu höheren Fallzahlen in der Stadt.

Stadt oder Land: Woher kommen Ratsuchende?

Mit 75,5% kommen die meisten Ratsuchenden, die den Weg zu uns finden, aus den Städten. Auch hier zeigt sich das Verhältnis im Vergleich zu den Vorjahren konstant.

Verteilung Stadt / Land

75,5

24,5

Land

Stadt

Hinweis: Alle Werte sind in Prozent angegeben.

² Vgl. zum Beispiel Nathalie Leitgöb-Guzy, Ina Bieber, Bundeskriminalamt (Hrsg.): „Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I – Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften“ (2026), www.adb-sachsen.de/jahresbericht-2025-2

³ Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd): „Zivilgesellschaftliche Lagebild Antidiskriminierung 2024“ (2025), www.adb-sachsen.de/jahresbericht-2025-3

⁴ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS): „Jahresbericht 2024“ (2025), www.adb-sachsen.de/jahresbericht-2025-4

Eine Geschichte hinter den Zahlen: Abweisung einer blinden Frau in Pension wegen angeblicher Sicherheitsbedenken war rechtswidrig

Worum ging es?

Die Ratsuchende hatte gemeinsam mit einem Freund ein Zimmer in einer Pension gebucht, wo sie einige Tage Urlaub machen wollten. Bei der telefonischen Buchung hatte die Ratsuchende nicht angegeben, dass sie blind sei, da sie diese Information für die Buchung als nicht relevant ansah. Als sie mit ihrem Begleiter vor Ort einchecken und das Zimmer beziehen wollte, reagierte die Pensionsbesitzerin aufgebracht und ablehnend. Sie fragte die Ratsuchende mehrmals, warum sie vorher nichts davon gesagt hatte, dass sie blind sei. Die Pensionsbesitzerin erklärte, dass das gebuchte Zimmer in einem oberen Stockwerk läge und viele Treppen zu bewältigen seien. Unsere Ratsuchende erwiderte, dass sie zu Hause jeden Tag in ihrem Haus Treppen steige, dies kein Problem darstelle und sie außerdem ihren sehenden Begleiter dabei habe. Die Pensionsbesitzerin blieb aber bei ihrer Haltung und weigerte sich, der Ratsuchenden das Zimmer zu vermieten, trotz der vorherigen telefonischen und bestätigten Buchung. Die Ratsuchende und ihr Begleiter mussten sich daraufhin kurzfristig eine andere, deutlich teurere Unterkunft in dem Ort nehmen, um den Urlaub nicht abbrechen zu müssen. Kurz nach dem Urlaub kontaktierte die Ratsuchende unsere Beratungsstelle, um sich über Möglichkeiten zu informieren, gegen die erlebte Diskriminierung vorzugehen.

Was war das Anliegen der Klientin?

Die Klientin war über das aus ihrer Wahrnehmung herablassende, bevormundende und respektlose Verhalten der Pensionsinhaber*in verärgert und wollte sich über Handlungsmöglichkeiten informieren. Sie wollte die erlebte Diskriminierung keinesfalls so stehen lassen, sondern sich im Rahmen der Möglichkeiten dagegen zur Wehr setzen. Ihr Ziel war eine Entschuldigung für das diskriminierende Verhalten. Die Gegenseite reagierte auf unsere Beschwerdebriefe allerdings sehr abweisend und beharrte auf der Rechtmäßigkeit ihres Standpunktes. Daraufhin entschied sich unsere Klientin, den Klageweg zu beschreiten.

Warum handelte es sich um einen Fall von Diskri- minierung?

Nach § 19 Abs.1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind Diskriminierungen bei Massengeschäften im Bereich Güter und Dienstleistungen verboten. Darunter fällt grundsätzlich auch die Vermietung von Hotelzimmern, Ferienwohnungen etc. Der Klientin wurde alleinig aus dem Grund, dass sie blind ist, die Vermietung eines Pensionszimmers verwehrt. Damit nahm die Pensionsbesitzerin in ihrer Begründung der Verweigerung direkt Bezug auf eine der im AGG genannten Diskriminierungskategorien. Da die Klientin kurz nach dem Vorfall zu uns in die Beratung kam, war die Frist von zwei Monaten gewahrt, innerhalb derer gegenüber der diskriminierungsverantwortlichen Seite die Rechte nach AGG geltend gemacht werden müssen.

Grundsätzlich war die Anwendbarkeit des AGG damit gegeben. Zu klären war noch die Frage, ob eine sachliche Begründung für die Verweigerung der Vermietung vorliegen könnte. Der Ausschluss behinderter Menschen mit dem Hinweis auf Sicherheitsbedenken muss im konkreten Fall plausibel sein und darf nicht pauschal erfolgen. Im hier vorliegenden Fall erfolgte aber genau dies, da unsere Klientin darauf hinwies, dass Treppen für sie kein Problem darstellen und sie Begleitung durch eine sehende Person hatte. Die Pensionsbesitzerin entschied hier also bevormundend für die Ratsuchende und entgegen deren ausdrücklich formuliertem Willen. Das Phänomen, dass nicht behinderte Menschen Entscheidungen im vermeintlichen Interesse behinderter Menschen treffen, ohne diese einzubeziehen, ist eine weit verbreitete Diskriminierungsform, gegen die Behindertenbewegungen seit Jahrzehnten ankämpfen.

Welche Interventionen wurden durchgeführt?

Wir richteten im Auftrag unserer Klientin einen Beschwerdebrief an die Pensionsinhaberin. Darin erklärten wir, warum es sich um diskriminierendes Verhalten handelte, und forderten eine schriftliche Entschuldigung. Darüber hinaus enthielt unser Brief eine Geltendmachung nach AGG. Wir erhielten eine ablehnende Antwort, in der die Pensionsinhaberin auch schriftlich bestätigte, die Klientin als blinde Person abgewiesen zu haben und dass sie gute Gründe habe, zu der Einschätzung zu kommen, dass ihre Pension nicht für blinde Menschen geeignet sei. Nach dieser Antwort war unsere Klientin entschlossen, rechtlich gegen die Diskriminierungsverantwortliche vorzugehen. Wir vermittelten sie an eine auf das AGG spezialisierte Anwältin, die Klage beim zuständigen Amtsgericht einreichte.

Wie wurde der Fall vor Gericht verhandelt?

Der zuständige Richter am Amtsgericht wies die Klage ab, da er bei einer Pension kein Massengeschäft gegeben sah. Er folgte dabei der Argumentation der Verteidigung der Beklagten, die betonte, eine sehr kleine Pension zu betreiben und selbst mit im Haus zu wohnen.

Die Frage, ob es sich um ein Massengeschäft handelt, war ausschlaggebend, ob der Fall in den Anwendungsbereich des AGG fällt. Als Massengeschäfte im juristischen Sinn gelten Verträge, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen. Wenn dagegen das Ansehen der individuellen Person entscheidend für einen Vertragsabschluss ist, handelt es sich um kein Massengeschäft. Beispiele für diese Art von Verträgen sind Darlehensverträge, bei denen die kreditgebende Seite eine Bonitätsprüfung vornimmt. Es bekommt also nicht jede*r einen

Eine Geschichte hinter den Zahlen

Wie wurde der Fall vor Gericht verhandelt?

Darlehensvertrag, sondern nur wer nachweisen kann, dass genug Einkommen zur Verfügung steht, um das Darlehen zurückzuzahlen. Eine Pension oder ein Hotelzimmer kann hingegen jede*r buchen, unabhängig von individuellen Faktoren.

Ob ein sogenannter Beherbergungsbetrieb, wie eine Pension oder ein Hotel, unter den Anwendungsbereich von § 19 AGG fällt, war bislang rechtlich nicht eindeutig geklärt. Auf den Ratschlag der Anwältin hin entschied sich unsere Klientin dafür, beim Landgericht gegen das Urteil des Amtsgerichts Revision einzulegen. Das Landgericht Meiningen kam daraufhin zu einer anderen Einschätzung und urteilte, dass es sich in diesem Fall um ein Massengeschäft handelte. Das Gericht begründete dies damit, dass es sich bei der Vermietung von Hotel- oder Pensionszimmern um einen Dienstleistungsvertrag für einen kurzen Zeitraum handle – im Gegensatz zu der auf Dauer ausgelegten Wohnraumvermietung. Das Ansehen einer Person spiele bei solchen Vermietungen zum vorübergehenden Gebrauch keine Rolle, sondern es werden in der Regel Übernachtungsverträge mit allen anfragenden Personen abgeschlossen. Bei solchen kurzfristigen Gebrauchsüberlassungen komme es deswegen weder auf die Größe des Hotels oder der Pension an, noch darauf, ob die Vermieter*innen im selben Haus wohnen.

Das Landgericht gab unserer Klientin vollumfänglich Recht und sprach ihr eine Entschädigungssumme im niedrigen vierstelligen Bereich zu.

Was zeigt uns dieser Fall?

Die wichtigste Erkenntnis, die wir aus diesem Fall gewinnen können, ist: Sich gegen Diskriminierung zu wehren, kann erfolgreich sein! Die Ratsuchende fand sowohl durch die Berater*innen als auch durch die auf das AGG spezialisierte Rechtsanwältin Unterstützung. Das Gericht bestätigte sie in ihrem Unrechtsempfinden und erkannte die Diskriminierung als rechtlich relevant an. Darüber hinaus wurde sie auch monetär entschädigt.

Über den persönlichen Erfolg der Ratsuchenden hinaus hatte das Urteil in diesem Fall zudem gesamtgesellschaftliche Strahlkraft. Die Feststellung des Gerichts, dass es sich bei Ferienunterkünften, unabhängig von ihrer Größe, um ein Massengeschäft handelt, auf das das AGG anwendbar ist, bedeutet für Menschen mit Behinderungen einen Zugewinn an Diskriminierungsschutz.

Die Angebote des Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.

Unsere Beratungsstellen

Leipzig

Seeburgstr. 20
04103 Leipzig
Tel.: 0341 306 907 87
leipzig@adb-sachsen.de

Chemnitz

Jakobikirchplatz 2
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 433 084 61
chemnitz@adb-sachsen.de

Dresden

Zirkusstr. 8
01069 Dresden
Tel.: 0351 481 981 37
dresden@adb-sachsen.de

Unser Bildungsteam

Zirkusstr. 8
01069 Dresden
Tel.: 0351 485 096 97
bildung@adb-sachsen.de

Netzwerk für eine Antidiskriminierungskultur in Sachsen (nadis)

Zirkusstr. 8, 01069 Dresden
Tel.: 0351 485 096 97
nadis@adb-sachsen.de

Chat-Beratung

Anmeldung: www.adb-sachsen.de/chat
Bei weiteren Fragen zur Chat-Beratung:
Tel.: 0341 306 19 94
chat@adb-sachsen.de

Die Chat-Beratung erfolgt über eine
verschlüsselte Verbindung.

Impressum

Herausgabe

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.
Seeburgstraße 20, 04103 Leipzig

ADB Antidiskriminierungsbüro
Sachsen e.V.

www.adb-sachsen.de
info@adb-sachsen.de
März 2026

Lizenz



Creative Commons
Lizenz CC BY NC ND

Autor*innen

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.:
Janek Lassau und Jan Diebold

Gestaltung

www.studiohoesl.de

Förderung

STAATSMINISTERIUM FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf
Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen
Haushaltes.

Antidiskriminierungsarbeit
ist Demokratietarbeit.

www.adb-sachsen.de

ADB

